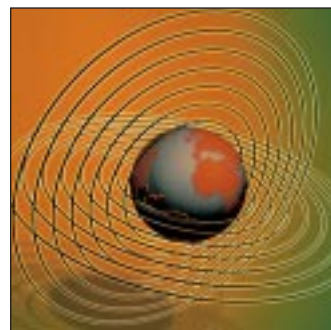
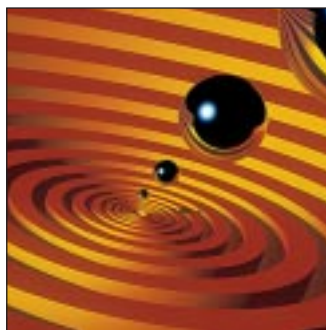
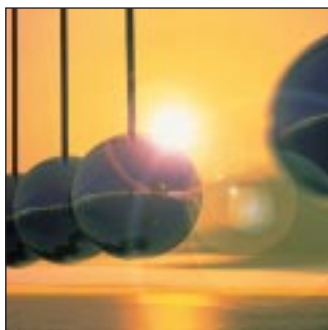




HANSAaccura
HANSAbalance
HANSAcentro
HANSAdynamic



Rechenschaftsbericht zum 31. August 2003

Inhaltsverzeichnis

Investmentfondsanteil-Sondervermögen

Konjunktur, Kapitalmärkte und
die Entwicklung der Fonds Seite 3

Tätigkeitsbericht
für das Geschäftsjahr 2002/2003 Seite 5

Vermögensaufstellung der Fonds

HANSAaccura Seite 6

HANSAbalance Seite 9

HANSAcentro Seite 13

HANSAdynamic Seite 16

per 31.08.2003

Bestätigungsvermerk
HANSAaccura Seite 19

Bestätigungsvermerk
HANSAbalance Seite 19

Bestätigungsvermerk
HANSAcentro Seite 19

Bestätigungsvermerk
HANSAdynamic Seite 19

Besteuerung der Wiederanlage
per 31.08.2003 Seite 20

Wichtige Mitteilung für die Anleger

Änderung der Allgemeinen und
Besonderen Vertragsbedingungen Seite 21

Erläuterungen der Änderungen

- Anpassung der Vertragsbedingungen
an das 4. Finanzmarktförderungsgesetz

Allgemeine Vertragsbedingungen Seite 22

Besondere Vertragsbedingungen

HANSAaccura Seite 26

HANSAbalance Seite 29

HANSAcentro Seite 32

HANSAdynamic Seite 35

Kapitalanlagegesellschaft,
Depotbank und Gremien Seite 38

Konjunktur, Kapitalmärkte und die Entwicklung der Fonds

Sehr geehrte Anlegerin,
sehr geehrter Anleger,

der vorliegende Rechenschaftsbericht informiert Sie über die Entwicklung der Investmentfonds-anteil-Sondervermögen (Dachfonds) HANSA-accura, HANSAbalance, HANSACentro und HANSAdynamic in der Zeit vom 1. September 2002 bis 31. August 2003.

Dachfonds erwerben Anteile an Sondervermögen sowie ausländische Investmentanteile. Unsere Dachfonds unterscheiden sich in ihrer Anlagepolitik in erster Linie durch den Anteil der jeweils gehaltenen Aktienfonds. Diesbezüglich meiden wir bei HANSAaccura grundsätzlich diese mit größeren Risiken behaftete Fondskategorie. Dagegen streben wir bei HANSAbalance eine Aktienfondsquote von etwa 20 %, bei HANSACentro von etwa 50 % und im HANSAdynamic eine solche von etwa 90 % an.

Die jeweilige Anlagepolitik ist somit wertbewahrend, risikoarm, ausgewogen bzw. chancenreich ausgerichtet, was sich in der Regel in den Schwankungen der Anteilwerte auswirkt. HANSAdynamic schwankt wesentlich stärker als HANSAaccura, sollte längerfristig allerdings auch einen höheren Wertzuwachs erwarten lassen. Alle vier Dachfonds erwerben Anteile an Offenen Immobilienfonds. Dabei lassen wir uns von der Überlegung leiten, dass durch diese Strategie erfahrungsgemäß die Risiken im Verhältnis zu den erwarteten Wertzuwächsen überproportional reduziert werden können.

Die wirtschaftliche Entwicklung in 2003 gilt bereits zur Jahresmitte für die Mehrzahl der Ökonomen als gelaufen. Im Eurogebiet dürfte sich das Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) bei etwa 0,7 % bewegen, für Deutschland wird hingegen eine Stagnation erwartet. Immerhin schrumpfte das reale BIP im ersten Quartal 2003 um 0,2 % gegenüber dem Vorquartal. Zu dieser Entwicklung trug in erster Linie die schwache Tendenz des Außenbeitrags bei. Bedingt durch die kräftige Aufwertung des Euro gegenüber dem US-Dollar und dem britischen Pfund stiegen die Exporte nur noch um 0,7 %, die Einfuhren hingegen deutlich stärker mit 1,9 %. Der geschrumpfte Exportüberschuss konnte durch die schwache Zunahme des Inlandverbrauchs nicht ausgeglichen werden. Hinzu kamen deutlich gesun-

kene Bauinvestitionen, was zu einer weiteren Talfahrt der Baubranche beitrug.

Begleitet wurde die wirtschaftliche Entwicklung von einem nur schwachen Anstieg der Verbraucherpreise, die zuletzt lediglich 1,1 % über dem entsprechenden Vorjahresmonat lagen. Einen dämpfenden Einfluss auf die Preisentwicklung übte zweifellos die Aufwertung des Euro aus. Angesichts der niedrigen Inflationsraten und enttäuschter Wachstumserwartungen nahm die Frage nach dem Risiko einer Deflation im ersten Halbjahr 2003 einen breiten Raum in der öffentlichen Diskussion ein. Von Deflation wird dann gesprochen, wenn negative Preisänderungsraten nicht nur vorübergehend, sondern über einen längeren Zeitraum auftreten. Eine solche Entwicklung kann zusätzlich von einer kontinuierlichen Abnahme der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage begleitet werden.

Doch gerade dies, nämlich eine für eine Deflation charakteristische Kaufzurückhaltung infolge der Erwartung sinkender Preise ist nicht festzustellen. Die vielleicht zu beobachtende geringere Konsumneigung lässt sich eher durch die Beschäftigungs- und damit verbundene Einkommensrisiken erklären. Angesichts der Veröffentlichung wichtiger Indikatoren zum Geschäftsklima, das sich zuletzt sowohl in den USA als auch in Kontinentaleuropa deutlich aufhellte, trat die Deflationsdebatte auch rasch wieder in den Hintergrund. Dies um so mehr, als die mehrjährige Talfahrt der japanischen Wirtschaft offenbar beendet ist. Mit 0,6 % im zweiten Quartal wuchs die Wirtschaft zwar noch schwach, aber solide, und dies nun schon bereits seit 18 Monaten.

Das Geschehen an den Kapitalmärkten wurde im Berichtszeitraum zum einen durch die Deflationsdebatte und zum anderen durch den Irakkonflikt maßgeblich beeinflusst. So wurden bis zum Beginn der kriegerischen Auseinandersetzungen festverzinsliche Wertpapiere bevorzugt erworben und Aktien im starken Maße veräußert. Vor diesem Hintergrund setzte sich der im Herbst 2002 begonnene Zinssenkungsprozess kontinuierlich fort, bevor im Juni mit Aufhellung der weltwirtschaftlichen Wachstumsperspektive eine heftige Gegenreaktion einsetzte. Per Saldo bildeten sich im Berichtszeitraum die Renditen 10-jähriger EURO-Bankschuldverschreibungen von 4,9 % auf 4,4 % zurück, wohingegen die Rendite 10-jähriger US-Staatsanleihen im gleichen Zeitraum von 4,2 % auf 4,5 % anzog.

Die Aktienmärkte mussten bis März nochmals Kursrückschläge hinnehmen, obwohl sie bereits im gesamten Jahr 2002 erheblich an Wert verloren hatten. Nach Beendigung der kriegerischen Auseinandersetzungen im Irak konnten sie sich jedoch wieder nachhaltig von ihren Tiefständen erholen. Im Berichtszeitraum verbuchten die US-amerikanische sowie die japanische Börse per Saldo Kursgewinne, wohingegen die europäischen Aktienmärkte das Niveau vom Ultimo August 2002 noch nicht wieder zu erreichen vermochten.

Vor dem Hintergrund der skizzierten Kapitalmarktendenzen erzielten die Dachfonds die folgende Wertentwicklung:

**Wertentwicklung der Dachfonds der
HANSAINVEST vom 1.9.2002 bis 31.8.2003**

HANSAaccura	+ 3,6 %
HANSAbalance	+ 4,1 %
HANSAcentro	+ 2,0 %
HANSAdynamic	- 0,9 %

Hamburg, im September 2003

Mit freundlicher Empfehlung
Ihre
HANSAINVEST
Hanseatische Investment-GmbH

Geschäftsführung:
Gerhard Gminder, Gerhard Lenschow,
Dr. Jörg W. Stotz, Lothar Tuttas

Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2002/2003

HANSAaccura ist ein eigens für die „Riesterrente“ aufgelegter Dachfonds der HANSA-INVEST. Der Fonds wurde am 2. Januar 2002 aufgelegt. Die Zielsetzung ist, auch den „älteren“ Sozialversicherungspflichtigen, die bis zum Beginn ihrer Rente nur noch über eine kurze Ansparphase verfügen, eine riesterfähige Kapitalanlagemöglichkeit zu geben. Daher ist HANSAaccura auf Werterhalt ausgerichtet und mit Renten- und Immobilienfonds bestückt. Um die eingezahlten Beiträge der Kunden zusagen zu können, wird mit einem value at risk Konzept darauf geachtet, dass stets eine positive Wertentwicklung erzielt wird. Entsprechend dieser formulierten Zielsetzung des Fonds erwarben wir im Geschäftsjahr mit den immer noch geringen Mitteln zu nahezu gleichen Teilen die hauseigenen Produkte HANSAgeldmarkt, HANSAzins, HANSArenta, HANSAinternational und HANSAimmobilia.

Die Anlagepolitik des **HANSAbalance** wurde zur Auflegung am 1. Juli 1999 langfristig festgelegt. Infolgedessen setzten wir den seinerzeit formulierten Investmentstil fort. Die vorgesehene Aufteilung des Fondsvermögens von 20 % in Aktienfonds, 60 % Rentenfonds und 20 % Offene Immobilienfonds behielten wir bei. In die Berichtsperiode fielen zwei Anpassungstermine für die ursprüngliche Gewichtung. Diese Anpassung nehmen wir jeweils im Februar und August vor. Infolge des anhaltend positiven Trends der Aktienfonds verschoben wir die Anpassung in das neue Berichtsjahr. Infolgedessen hat sich die Gewichtung der Aktienfonds im Stichtagsvergleich von 17,8 % auf 22,2 % zum Berichtsende erhöht. Zulasten des HANSAzins haben wir zwischenzeitlich Fondsanteile des Geldmarkt-Sondervermögens HANSAgeldmarkt erworben, um diese aus taktischen Erwägungen wieder zurückzutauschen. Aktienfonds fremder KAG'en wurden von den Gesellschaften UBS und DWS erworben, wohingegen wir die Anteile an der NORD-INVEST aufgrund des geringen Fondsvolumens veräußerten.

Zum Berichtsende war das Sondervermögen zu 22,2% in national und international anlegenden Aktienfonds und zu 57 % in Rentenfonds aufgeteilt. Im Offenen Immobilienfonds HANSAimmobilia wurden 19,4 % gehalten. Der Kassenbestand betrug 1,4 %.

Die Anlagepolitik des **HANSAcentro** ist mit einer ausgewogenen Strategie wachstumsorientiert

ausgerichtet. Diese Ausgewogenheit erreichen wir durch die Zusammensetzung von eher wertstabilen Renten- und Immobilienfonds und an der Historie gemessen eher chancenreichen Aktienfonds. Entsprechend dieser Vorgabe legten wir die zugeflossenen Mittel jeweils zu gleichen Teilen in der risikoärmeren Kategorie und in national und international agierenden Aktienfonds an.

Angesichts des zugenommenen Fondsvolumens konzentrierten sich die Dachfondsanlagen zunehmend auf fremde Produkte. Zum Berichtsende war der Fonds nahezu vollständig investiert. In Aktienfonds waren 50,9 % angelegt, wobei europäische und deutsche Aktienfonds mit 18 % bzw. 16 % Anteil am Fondsvolumen den Schwerpunkt bilden. Neu aufgenommen haben wir neben den bereits vorhandenen Fremdfonds einen amerikanischen Aktienfonds der KAG UBS und den DWS-Nordamerika und -Japan. Das übrige Fondsvermögen teilte sich mit 15 % auf HANSAimmobilia und rund 35 % auf Rentenfonds auf.

HANSAdynamic legt zu 90 % in Aktienfonds unterschiedlicher Kategorien an. Somit ist die Anlagephilosophie darauf ausgerichtet, die vielfältigen Chancen an den Aktienmärkten verschiedener Regionen zu nutzen. Zudem liegt der Vorteil in der Diversifikation der Managementstile durch Aufnahme von Fonds anderer KAG'en.

Der Schwerpunkt der Fondsanlagen richtete sich mit knapp 57,6 % Anteil auf europäische und deutsche Aktienfonds. Die Regionen Amerika und Asien wurden durch entsprechende Zielfonds mit abgedeckt, wobei wir angesichts des auf 12,4 Mio. EUR gestiegenen Fondsvolumens im Berichtszeitraum zusätzlich die Aktienfonds DWS-Nordamerika und -Japan und den UBS (D) Key Selection Fund-Global Equities mit in die Anlagepolitik einbezogen. Der Dachfonds war zum Berichtsende mit 99,2 % in Zielfonds investiert. Mit der Beimischung des Immobilienfonds erreichen wir aufgrund der hohen Ertragseffizienz eine deutliche Risikominderung gegenüber Dachfonds, die ausschließlich Aktienfonds halten. Die Quote im HANSAimmobilia betrug zuletzt knapp 9,4 %.

Investmentfondsanteil-Sondervermögen HANSAaccura

Fondsvermögen: EUR 399.878,79 (158.820,65)
Umlaufende Anteile: Stück 7.672 (3.120)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Gruppeneigene inländische Wertpapier-Investmentanteile	220	54,89	(51,57)
Gruppeneigene inländische Geldmarkt-Investmentanteile	66	16,57	(17,93)
Anteile an gruppeneigenen Offenen Immobilienfonds	72	18,02	(19,30)
Barvermögen/ sonstige Verbindlichkeiten	42	10,52	(11,20)
	400	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.08.2002)

Vermögensaufstellung zum 31.8.2003

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.8.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens	
Wertpapier-Investmentanteile									
KAG-eigene Wertpapier-Investmentanteile									
847908 HANSAinternational		ANT	3.795	2.480	–	EUR 19,97000	75.786,15	18,95	
847901 HANSArenta		ANT	2.895	1.725	–	EUR 24,32000	70.406,40	17,61	
847909 HANSAzins		ANT	2.825	1.765	–	EUR 25,95000	73.308,75	18,33	
Anteile an KAG-eigenen Geldmarkt-Sondervermögen									
976621 HANSAgeldmarkt		ANT	1.290	740	–	EUR 51,36000	66.254,40	16,57	
KAG-eigene Offene Immobilienfonds									
981770 HANSAimmobilia		ANT	1.385	800	–	EUR 52,03000	72.061,55	18,02	
Summe der Investmentanteile							EUR	357.817,25	89,48
Bankguthaben									
EUR – Guthaben bei der Depotbank		EUR	46.691,36				46.691,36	11,68	
Summe der Bankguthaben							EUR	46.691,36	11,68
Sonstige Vermögensgegenstände									
Zinsansprüche		EUR	79,45				79,45	0,02	
Summe Sonstige Vermögensgegenstände							EUR	79,45	0,02
Sonstige Verbindlichkeiten *)		EUR	–4.709,27				–4.709,27	–1,18	
Fondsvermögen							EUR	399.878,79	100,00
Anteilwert						EUR	52,12		
Umlaufende Anteile						STK	7.672		
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								89,48	
Gesamtkostenquote (TER) in %								0,26	

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Kapitalertragsteuer

Wertpapierkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

Sämtliche Vermögenswerte Kurse per 29.08.2003

HANSAaccura

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 1.9.2002 bis 31.08.2003

je Anteil

Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	EUR	1.708,65	0,22
Erträge aus Investmentfondsanteilen	EUR	14.015,32	1,83
abzgl. ausländische Quellensteuer	EUR	-1,50	0,00
Erträge insgesamt	EUR	15.722,47	2,05
Verwaltungsvergütung	EUR	-524,41	-0,07
Depotbankvergütung	EUR	-126,94	-0,02
Depotgebühren	EUR	-10,70	0,00
Aufwendungen insgesamt	EUR	-662,05	-0,09
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	15.060,42	1,96

Entwicklung des Fondsvermögens

2003

Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		EUR	158.820,65
Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen:	EUR	268.736,36	
Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen:	EUR	-30.176,42	
Mittelzufluss (netto)		EUR	238.559,94
Ertragsausgleich		EUR	-7.535,14
Ordentlicher Nettoertrag		EUR	15.060,42
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste		EUR	-391,15
Kapitalertragsteuer (30 %)		EUR	-4.394,25
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer 30 %)		EUR	-241,68
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		EUR	399.878,79

Berechnung der Wiederanlage

insgesamt

je Anteil

Ordentlicher Nettoertrag	EUR	15.060,42	1,96
Für Wiederanlage verfügbar	EUR	15.060,42	1,96
Kapitalertragsteuer (30 %)	EUR	-4.394,25	-0,57
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer 30%)	EUR	-241,68	-0,03
Wiederanlage	EUR	10.424,49	1,36

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert seit Auflegung

Geschäfts- jahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert
Auflegung	—,—	EUR 50,00
2002	EUR 158.820,65	EUR 50,90
2003	EUR 399.878,79	EUR 52,12

Investmentfondsanteil-Sondervermögen

HANSAbalance

Fondsvermögen: EUR 39.661.956,11 (44.291.132,46)

Umlaufende Anteile: Stück 784.682 (904.387)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Gruppeneigene inländische Wertpapier-Investmentanteile	29.072	73,30	(74,39)
Gruppeneigene ausländische Wertpapier-Investmentanteile	1.030	2,60	(2,26)
Gruppenfremde inländische Wertpapier-Investmentanteile	632	1,59	(1,98)
Gruppenfremde ausländische Wertpapier-Investmentanteile	673	1,70	(1,12)
Anteile an gruppeneigenen Offenen Immobilienfonds	7.708	19,43	(20,02)
Barvermögen/ sonstige Verbindlichkeiten	547	1,38	(0,23)
	39.662	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.08.2002)

HANSAbalance

Vermögensaufstellung zum 31.8.2003

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.8.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Wertpapier-Investmentanteile								
KAG-eigene Wertpapier-Investmentanteile								
979972 HANSAamerika		ANT	17.735	3.290	8.390	EUR 33,01000	585.432,35	1,48
979973 HANSAasia		ANT	20.345	4.930	5.000	EUR 31,99000	650.836,55	1,64
847910 HANSAeffekt		ANT	67.400	32.050	13.790	EUR 29,61000	1.995.714,00	5,03
847915 HANSAeuropa		ANT	60.700	38.935	21.200	EUR 29,24000	1.774.868,00	4,47
847908 HANSAinternational		ANT	387.150	–	51.100	EUR 19,97000	7.731.385,50	19,49
847901 HANSArenta		ANT	305.500	–	63.680	EUR 24,32000	7.429.760,00	18,73
847902 HANSAsecur		ANT	74.160	21.500	9.300	EUR 16,35000	1.212.516,00	3,06
976626 HANSAtop 25		ANT	45.770	31.275	23.025	EUR 27,83000	1.273.779,10	3,21
847909 HANSAzins		ANT	247.295	96.500	188.230	EUR 25,95000	6.417.305,25	16,18
Gruppeneigene Wertpapier-Investmentanteile								
987869 Europa-Bond		ANT	17.500	–	–	EUR 58,84000	1.029.700,00	2,60
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile¹⁾								
847412 DWS-Rohstofffonds		ANT	5.000	–	–	EUR 49,55000	247.750,00	0,62
848821 UBS(D) Key Selec.F.Global Equities		ANT	4.700	–	–	EUR 81,68000	383.896,00	0,97
921576 UBS Lux Equity-Fund USA		ANT	10.300	3.000	–	USD 71,31000	673.136,60	1,70
KAG-eigene Offene Immobilienfonds								
981770 HANSAimmobilia		ANT	148.150	–	21.040	EUR 52,03000	7.708.244,50	19,43
Summe der Investmentanteile						EUR	39.114.323,85	98,62
Bankguthaben								
EUR – Guthaben bei der Depotbank		EUR	893.471,81				893.471,81	2,25
Summe der Bankguthaben						EUR	893.471,81	2,25
Sonstige Vermögensgegenstände								
Zinsansprüche		EUR	300,28				300,28	0,00
Summe Sonstige Vermögensgegenstände						EUR	300,28	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten *)							–346.139,83	–0,87
Fondsvermögen						EUR	39.661.956,11	100,00
Anteilwert						EUR	50,55	
Umlaufende Anteile						STK	784.682	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								98,62
Gesamtkostenquote (TER) in %								0,42

Diese Kennziffer erfasst entsprechend internationalen Gepflogenheiten nur die auf Ebene des Sondervermögens angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten). Da das Sondervermögen im Berichtszeitraum andere Investmentanteile („Zielfonds“) hielt, können weitere Kosten, Gebühren und Vergütungen auf Ebene des Zielfonds angefallen sein.

*) noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Kapitalertragsteuer, Kostenabgrenzungen

Fußnoten:

¹⁾ Die Verwaltungsvergütung für nicht Gruppeneigene Investmentfonds beträgt:

DWS Rohstofffonds	1,450% p.a.
UBS (D) Key Selec.F.Global Equities	2,040% p.a. all-in-fee
UBS Lux Equity Fund USA	1,500% p.a. all-in-fee

Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge wurden nicht berechnet.

Wertpapierkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

KAG-eigene Investmentanteile	Kurse per	29.08.2003
KAG-fremde Investmentanteile	Kurse per	29.08.2003
Devisenkurse (in Mengennotiz)	per	29.08.2003
US-Dollar (USD)	1 EUR =	1,091150

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Wertpapier-Investmentanteile KAG-eigene Geldmarkt-Investmentanteile 976621 HANSAgeldmarkt	STK	39.000	39.000
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile 979210 Nord-Rohstoff	STK	–	5.870

HANSAbalance

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 1.9.2002 bis 31.08.2003

je Anteil

Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	EUR	10.851,20	0,01
Erträge aus Investmentfondsanteilen	EUR	1.443.098,36	1,84
abzgl. ausländische Quellensteuer	EUR	-10.597,41	-0,01
Erträge insgesamt	EUR	1.443.352,15	1,84
Verwaltungsvergütung	EUR	-138.560,18	-0,17
Depotbankvergütung	EUR	-20.436,22	-0,03
Depotgebühren	EUR	-1.191,75	0,00
Veröffentlichungskosten	EUR	-6.304,05	-0,01
Prüfungskosten	EUR	-3.979,09	-0,01
Aufwendungen insgesamt	EUR	-170.471,29	-0,22
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	1.272.880,86	1,62

Entwicklung des Fondsvermögens

2003

Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		EUR	44.291.132,46
Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen:	EUR	3.745.466,13	
Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen:	EUR	-9.560.014,67	
Mittelabfluss (netto)	EUR	-5.814.548,54	
Ertragsausgleich	EUR	116.129,27	
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	1.272.880,86	
Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	EUR	343.379,61	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	EUR	-912.490,97	
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste	EUR	695.747,97	
Körperschaftsteuer	EUR	-33,19	
Kapitalertragsteuer (25 %)	EUR	-19,36	
Kapitalertragsteuer (20 %)	EUR	-7.477,93	
Kapitalertragsteuer (30 %)	EUR	-305.527,70	
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer 25 %)	EUR	-1,06	
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer 20 %)	EUR	-411,29	
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer 30 %)	EUR	-16.804,02	
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	EUR	39.661.956,11	

Berechnung der Wiederanlage

insgesamt

je Anteil

Ordentlicher Nettoertrag	EUR	1.272.880,86	1,62
Realisierte Gewinne	EUR	343.379,61	0,44
Für Wiederanlage verfügbar	EUR	1.616.260,47	2,06
Körperschaftsteuer	EUR	-33,19	0,00
Kapitalertragsteuer (25 %)	EUR	-19,36	0,00
Kapitalertragsteuer (20 %)	EUR	-7.477,93	-0,01
Kapitalertragsteuer (30 %)	EUR	-305.527,70	-0,39
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer 25 %)	EUR	-1,06	0,00
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer 20 %)	EUR	-411,29	0,00
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer 30 %)	EUR	-16.804,02	-0,02
Wiederanlage	EUR	1.285.985,92	1,64

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

Geschäfts- jahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert
2000	EUR 39.138.755,98	EUR 55,54
2001	EUR 45.304.293,24	EUR 50,08
2002	EUR 44.291.132,46	EUR 48,97
2003	EUR 39.661.956,11	EUR 50,55

Investmentfondsanteil-Sondervermögen

HANSAcentro

Fondsvermögen: EUR 15.029.022,77 (8.827.468,17)

Umlaufende Anteile: Stück 372.905 (222.000)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Gruppeneigene inländische Wertpapier-Investmentanteile	10.957	72,89	(75,72)
Gruppeneigene ausländische Wertpapier-Investmentanteile	506	3,37	(4,93)
Gruppenfremde inländische Wertpapier-Investmentanteile	691	4,60	(3,98)
Gruppenfremde ausländische Wertpapier-Investmentanteile	595	3,96	(–,-)
Anteile an Offenen Immobilienfonds	2.211	14,71	(14,81)
Barvermögen/ sonstige Verbindlichkeiten	69	0,45	(0,56)
	15.029	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.08.2002)

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 1.9.2002 bis 31.08.2003

je Anteil

Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	EUR	7.803,11	0,02
Erträge aus Investmentfondsanteilen abzgl. ausländische Quellensteuer	EUR	427.175,62	1,14
	EUR	-9.287,39	-0,02
Erträge insgesamt	EUR	425.691,34	1,14
Verwaltungsvergütung	EUR	-37.232,28	-0,10
Depotbankvergütung	EUR	-5.570,32	-0,02
Depotgebühren	EUR	-448,21	0,00
Veröffentlichungskosten	EUR	-5.076,16	-0,01
Prüfungskosten	EUR	-3.165,27	-0,01
Aufwendungen insgesamt	EUR	-51.492,24	-0,14
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	374.199,10	1,00

Entwicklung des Fondsvermögens

2003

Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		EUR	8.827.468,17
Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen:	EUR	7.275.108,12	
Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen:	EUR	-1.527.078,47	
Mittelzufluss (netto)	EUR	5.748.029,65	
Ertragsausgleich	EUR	-109.865,47	
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	374.199,10	
Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	EUR	5.778,42	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	EUR	-180.150,34	
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste	EUR	456.167,05	
Körperschaftsteuer	EUR	-17,58	
Kapitalertragsteuer (25 %)	EUR	-10,26	
Kapitalertragsteuer (20 %)	EUR	-6.338,49	
Kapitalertragsteuer (30 %)	EUR	-81.410,71	
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer mit 25%)	EUR	-0,56	
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer mit 20%)	EUR	-348,62	
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer mit 30%)	EUR	-4.477,59	
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	EUR	15.029.022,77	

Berechnung der Wiederanlage

insgesamt

je Anteil

Ordentlicher Nettoertrag	EUR	374.199,10	1,00
Realisierte Gewinne	EUR	5.778,42	0,02
Für Wiederanlage verfügbar	EUR	379.977,52	1,02
Körperschaftsteuer	EUR	-17,58	0,00
Kapitalertragsteuer (25 %)	EUR	-10,26	0,00
Kapitalertragsteuer (20 %)	EUR	-6.338,49	-0,02
Kapitalertragsteuer (30 %)	EUR	-81.410,71	-0,22
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer mit 25%)	EUR	-0,56	0,00
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer mit 20%)	EUR	-348,62	0,00
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer mit 30%)	EUR	-4.477,59	-0,01
Wiederanlage	EUR	287.373,71	0,77

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

Geschäfts- jahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert
2000	EUR 849.454,64	EUR 50,63
2001	EUR 6.572.746,79	EUR 44,10
2002	EUR 8.827.468,17	EUR 39,76
2003	EUR 15.029.022,77	EUR 40,30

Investmentfondsanteil-Sondervermögen HANSAdynamic

Fondsvermögen: EUR 12.396.118,87 (4.503.181,17)
Umlaufende Anteile: Stück 400.282 (143.635)

Vermögensaufteilung in TEUR / %

Gruppeneigene inländische Wertpapier-Investmentanteile	8.559	69,05	(83,74)
Gruppenfremde inländische Wertpapier-Investmentanteile	1.739	14,04	(1,89)
Gruppenfremde ausländische Wertpapier-Investmentanteile	826	6,66	(3,07)
Anteile an gruppeneigenen Offenen Immobilienfonds	1.171	9,44	(10,01)
Barvermögen/ sonstige Verbindlichkeiten	101	0,81	(1,29)
	12.396	100,00	

(Angaben in Klammern per 31.08.2002)

Vermögensaufstellung zum 31.8.2003

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.8.2003	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil des Fondsvermögens
Wertpapier-Investmentanteile KAG-eigene Wertpapier-Investmentanteile								
979972 HANSAamerika		ANT	17.725	2.000	7.120	EUR 33,01000	585.102,25	4,72
979973 HANSAasia		ANT	26.000	23.350	12.580	EUR 31,99000	831.740,00	6,71
847910 HANSAeffekt		ANT	79.180	60.450	7.280	EUR 29,61000	2.344.519,80	18,91
847915 HANSAeuropa		ANT	66.955	51.615	5.000	EUR 29,24000	1.957.764,20	15,79
847902 HANSAsecur		ANT	60.830	41.350	4.670	EUR 16,35000	994.570,50	8,02
976626 HANSAtop 25		ANT	66.325	55.100	10.300	EUR 27,83000	1.845.824,75	14,89
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile¹⁾								
849090 DWS Japan-Fonds		ANT	6.600	6.600	–	EUR 79,55000	525.030,00	4,24
849089 DWS Nordamerika		ANT	12.800	12.800	–	EUR 66,01000	844.928,00	6,82
847412 DWS-Rohstofffonds		ANT	4.125	2.350	–	EUR 49,55000	204.393,75	1,65
979210 Nord-Rohstoff		ANT	1.150	1.150	–	EUR 43,86000	50.439,00	0,41
848821 UBS(D) Key Selec.F.Global Equities		ANT	1.400	1.400	–	EUR 81,68000	114.352,00	0,92
921576 UBS Lux Equity-Fund USA		ANT	12.640	10.600	–	USD 71,31000	826.062,78	6,66
KAG-eigene Offene Immobilienfonds								
981770 HANSAimmobilia		ANT	22.500	13.900	–	EUR 52,03000	1.170.675,00	9,44
Summe der Investmentanteile						EUR	12.295.402,03	99,19
Bankguthaben								
EUR – Guthaben bei der Depotbank		EUR	147.727,70				147.727,70	1,19
Summe der Bankguthaben						EUR	147.727,70	1,19
Sonstige Vermögensgegenstände								
Zinsansprüche		EUR	436,45				436,45	0,00
Summe Sonstige Vermögensgegenstände						EUR	436,45	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten *)								
		EUR	–47.447,31				–47.447,31	–0,38
Fondsvermögen						EUR	12.396.118,87	100,00
Anteilwert						EUR	30,97	
Umlaufende Anteile						STK	400.282	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								99,19
Gesamtkostenquote (TER) in %								0,52

*) Kostenabgrenzungen, noch nicht abgeführte Verwaltungsvergütung, Kapitalertragsteuer

Diese Kennziffer erfasst entsprechend internationalen Gepflogenheiten nur die auf Ebene des Sondervermögens angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten). Da das Sondervermögen im Berichtszeitraum andere Investmentanteile („Zielfonds“) hielt, können weitere Kosten, Gebühren und Vergütungen auf Ebene des Zielfonds angefallen sein.

Fußnoten:

¹⁾ Die Verwaltungsvergütung für nicht Gruppeneigene Investmentfonds beträgt:

DWS Japan-Fonds 1,200% p.a.

DWS Nordamerika 1,200% p.a.

DWS Rohstofffonds 1,450% p.a.

Nord-Rohstoff 1,000% p.a.

UBS (D) Key Selec.F.Global Equities 2,040% p.a. all-in-fee

UBS Lux Equity Fund USA 1,500% p.a. all-in-fee

Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeaufschläge wurden nicht berechnet.

Wertpapierkurse, Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

KAG-eigene Investmentanteile Kurse per 29.08.2003

KAG-fremde Investmentanteile Kurse per 28.08.2003

Devisenkurse (in Mengennotiz) per 29.08.2003

US-Dollar (USD) 1 EUR = 1,091150

HANSAdynamic

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 1.9.2002 bis 31.08.2003

je Anteil

Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	EUR	11.383,02	0,03
Erträge aus Investmentfondsanteilen abzgl. ausländische Quellensteuer	EUR	214.154,02	0,54
Sonstige Erträge	EUR	-11.543,88	-0,03
	EUR	53,89	0,00
Erträge insgesamt	EUR	214.047,05	0,54
Verwaltungsvergütung	EUR	-26.729,50	-0,07
Depotbankvergütung	EUR	-3.774,16	-0,01
Depotgebühren	EUR	-360,63	0,00
Veröffentlichungskosten	EUR	-5.001,51	-0,01
Prüfungskosten	EUR	-3.157,09	-0,01
Aufwendungen insgesamt	EUR	-39.022,89	-0,10
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	175.024,16	0,44

Entwicklung des Fondsvermögens

2003

Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		EUR	4.503.181,17
Mittelzuflüsse aus Anteilscheinverkäufen:	EUR	8.139.669,46	
Mittelabflüsse aus Anteilscheinrücknahmen:	EUR	-914.051,95	
Mittelzufluss (netto)	EUR	7.225.617,51	
Ertragsausgleich	EUR	-82.888,32	
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	175.024,16	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	EUR	-284.590,43	
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste	EUR	899.112,64	
Körperschaftsteuer	EUR	-15,80	
Kapitalertragsteuer (25 %)	EUR	-9,22	
Kapitalertragsteuer (20 %)	EUR	-7.348,22	
Kapitalertragsteuer (30 %)	EUR	-29.914,65	
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer 25 %)	EUR	-0,51	
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer 20 %)	EUR	-404,15	
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer 30 %)	EUR	-1.645,31	
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	EUR	12.396.118,87	

Berechnung der Wiederanlage

insgesamt

je Anteil

Ordentlicher Nettoertrag	EUR	175.024,16	0,44
Für Wiederanlage verfügbar	EUR	175.024,16	0,44
Körperschaftsteuer	EUR	-15,80	0,00
Kapitalertragsteuer (25 %)	EUR	-9,22	0,00
Kapitalertragsteuer (20 %)	EUR	-7.348,22	-0,02
Kapitalertragsteuer (30 %)	EUR	-29.914,65	-0,08
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer 25 %)	EUR	-0,51	0,00
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer 20 %)	EUR	-404,15	0,00
Solidaritätszuschlag (auf Kapitalertragsteuer 30 %)	EUR	-1.645,31	0,00
Wiederanlage	EUR	135.686,30	0,34

Entwicklung von Fondsvermögens und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

Geschäfts- jahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert
2000	EUR 423.540,01	EUR 50,89
2001	EUR 2.432.540,69	EUR 38,53
2002	EUR 4.503.181,17	EUR 31,35
2003	EUR 12.396.118,87	EUR 30,97

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben gemäß § 24a des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) den Rechenschaftsbericht der Sondervermögen HANSAaccura, HANSAbalance, HANSACentro und HANSAdynamic unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. September 2002 bis 31. August 2003 geprüft. Die Prüfung erstreckte sich gemäß § 24a KAGG auch darauf, ob bei der Verwaltung der Sondervermögen die Vorschriften des KAGG und die Bestimmungen der Vertragsbedingungen, nach denen sich das Rechtsverhältnis der Kapitalanlagegesellschaft zu den Anteilhabern bestimmt, eingehalten wurden. Die Buchführung und die Aufstellung des Rechenschaftsberichts sowie die Verwaltung der Sondervermögen nach den Vorschriften des KAGG und den ergänzenden Regelungen in den Vertragsbedingungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Rechenschaftsbericht unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung der Sondervermögen die Vorschriften des KAGG und die Vertragsbedingungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 24a KAGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Rechenschaftsbericht sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Verwaltung der Sondervermögen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung der Sondervermögen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Rechenschaftsbericht sowie die Einhaltung von KAGG und Vertragsbedingungen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Rechenschaftsbericht sowie die Beachtung der Vorschriften des KAGG und der Vertragsbedingungen bei der Verwaltung der Sondervermögen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinrei-

chend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Hamburg, den 19. September 2003

PwC Deutsche Revision
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schlüter	ppa. Martens
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Besteuerung der Wiederanlage

Für die Besteuerung der Wiederanlage bei unbeschränkter Steuerpflicht gilt folgendes:

	HANSA- accura EUR	HANSA- balance EUR	HANSA- centro EUR	HANSA- dynamic EUR
Wiederanlage *)	1,3587699	1,2193728	0,7879396	0,4026270
Anrechenbare Körperschaftsteuer gemäß § 38a KAGG	0,0000000	0,0000423	0,0000471	0,0000395
Kapitalertragsteuer auf Dividendenanteil AnrV 25 %	0,0000000	0,0000247	0,0000275	0,0000230
Solidaritatzuschlag	0,0000000	0,0000014	0,0000015	0,0000013
Kapitalertragsteuer auf Dividendenanteil HEV 20 %	0,0000000	0,0095299	0,0169976	0,0183576
Solidaritatzuschlag	0,0000000	0,0005241	0,0009349	0,0010097
Kapitalertragsteuer auf Zinsanteil	0,5727650	0,3893650	0,2183149	0,0747339
Solidaritatzuschlag	0,0315021	0,0214151	0,0120073	0,0041104
Steuerpflichtiger Bruttoertrag bei Zugehörigkeit des Anteils zum				
a. Privatvermögen**) Zinsen und andere Erträge	1,8531739	1,2598624	0,7431787	0,3285749
Dividenden – Anrechnungsverfahren	0,0000000	0,0001410	0,0001571	0,0001316
Dividenden – Halbeinkünfteverfahren	0,0000000	0,0947264	0,1757663	0,1922836
b. Betriebsvermögen und zur Einkommensteuer veranlagt davon Dividenden und andere Erträge – Halbeinkünfteverfahren	1,9782925	1,5478687	1,1044927	0,6812929
	0,0000000	0,1589750	0,2922990	0,3443901
c. Betriebsvermögen und zur Körperschaftsteuer veranlagt	1,9782925	1,3888937	0,8121937	0,3369028
Anrechenbar sind:				
1. Körperschaftsteuer von = $\frac{3}{7}$ des Dividendenanteils – Anrechnungsverfahren***)	0,0000000	0,0000423	0,0000471	0,0000395
	0,0000000	0,0000987	0,0001100	0,0000921
2. Kapitalertragsteuer von = 25 % des Dividendenanteils – Anrechnungsverfahren zzgl. Solidaritatzuschlag von	0,0000000	0,0000247	0,0000275	0,0000230
	0,0000000	0,0000014	0,0000015	0,0000013
3. Kapitalertragsteuer von = 20 % des Dividendenanteils – Halbeinkünfteverfahren****)	0,0000000	0,0095299	0,0169976	0,0183576
	0,0000000	0,0476494	0,0848979	0,0917880
zzgl. Solidaritatzuschlag von	0,0000000	0,0005241	0,0009349	0,0010097
4. Kapitalertragsteuer von = die sich mit 30 % aus den kapitalertragsteuerpflichtigen Zinsen von errechnet*****)	0,5727650	0,3893650	0,2183149	0,0747339
	1,9092166	1,2978833	0,7277163	0,2491131
zzgl. Solidaritatzuschlag von	0,0315021	0,0214151	0,0120073	0,0041104
5. Ausländische Bruttoerträge, a. für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt Privatvermögen, Betriebsvermögen	0,0018535	0,0021624	0,0011706	0,0000000
b. für die das Halbeinkünfteverfahren gilt Privatvermögen, Betriebsvermögen nach EStG veranlagt	0,0000000	0,0790263	0,1547461	0,1948286
c. Anzurechnende ausländische Quellensteuer*****)	0,0001955	0,0135054	0,0249055	0,0288394
Dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32b EStG unterliegende ausländische Erträge	0,0527450	0,0570170	0,0325061	0,0160548
Rücknahmepreis per 31.08.2003	52,12	50,55	40,30	30,97
Wertpapier-Kennnummer	976.620	979.971	979.974	979.975

*) Bei thesaurierenden Fonds werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern verbleiben entsprechend den Vertragsbedingungen im Fondsvermögen. Diese Erträge gelten mit dem Ende des Geschäftsjahres am 31. August 2003 steuerlich als zugeflossen.

**) Lohnsteuerpflichtige Anteilinhaber müssen die Erträge nur dann versteuern, wenn ihre nicht versteuerten Nebeneinkünfte die Freigrenze von EUR 410,- im Jahr übersteigen. Diese Freigrenze erhöht sich durch die Werbungskosten-Pauschale bei Einkünften aus Kapitalvermögen um EUR 51,- (bei Ehegatten um EUR 102,-) zuzüglich eines Sparerfreibetrages von EUR 1.550,- (bei Ehegatten EUR 3.100,-).

***) Die anrechenbare Körperschaftsteuer wird nach einer Anordnung der Finanzbehörde wie folgt errechnet:
Der zur Anrechnung berechtigte Dividendenanteil wird multipliziert mit der Zahl der vorhandenen Anteile, daraus $\frac{3}{7}$. Der Betrag wird in der Steuerbescheinigung ausgewiesen. Seit dem 1.4.1999 wird auf den zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigenden Dividendenanteil eine anrechenbare Kapitalertragsteuer von 25 % zzgl. Solidaritatzuschlag von 5,5 % hierauf erhoben.

****) Durch das Steuersenkungsgesetz 2000 tritt ein Systemwechsel bei der Besteuerung von in- und ausländischen Dividenden ein: dem Sondervermögen ab 1.1.2001 zufließende ausländische Dividenden sowie inländische Dividenden für Geschäftsjahre von Aktiengesellschaften, die ab dem 1.1.2001 beginnen, unterliegen dem sogenannten Halbeinkünfteverfahren und sind beim Anleger nur zur Hälfte steuerpflichtig. Werden die Anteile im Betriebsvermögen von Körperschaften gehalten, sind diese Dividenden steuerfrei. Das bisherige Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren entfällt. Inländische Dividenden unterliegen einer Kapitalertragsteuer von 20 % zzgl. Solidaritatzuschlag von 5,5 % hierauf. Bei Vorliegen einer NV-Bescheinigung oder eines Freistellungsauftrages wird diese Kapitalertragsteuer dem Anteilinhaber erstattet, anderenfalls erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung.

*****) Die auf den einzelnen Anleger entfallende Kapitalertragsteuer (§ 38 b KAGG) wird auf Anweisung der Finanzbehörde wie folgt errechnet:
Die in der Ausschüttung enthaltenen kapitalertragsteuerpflichtigen Zinserträge sind zunächst mit der Anzahl der beim Anleger vorhandenen Anteile zu multiplizieren; hieraus sind 30 % Zinsabschlag zuzüglich 5,5 % Solidaritatzuschlag hierauf zu errechnen. Der Betrag wird bei Vorliegen einer NV-Bescheinigung oder bei Nachweis der Ausländereigenschaft in voller Höhe, bei Vorliegen eines Freistellungsauftrages bis zur Höhe des Sparerfreibetrages gutgeschrieben. Anderenfalls erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung.

*****) Die ausländische Quellensteuer ist nach § 34c Abs. 1 EStG auf die geschuldete Einkommensteuer anrechenbar oder nach § 34c Abs. 2 EStG vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzugsfähig.

Wichtige Mitteilung für die Anleger

Änderung der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen

Erläuterungen der Änderungen

Anpassung der Vertragsbedingungen an das 4. Finanzmarktförderungsgesetz

Am 1. Juli 2002 ist das 4. Finanzmarktförderungsgesetz in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang ist auch das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) geändert worden.

Bei Investmentfondsanteil-Sondervermögen gab es u. a. folgende Neuregelungen:

- Künftig erlauben die Vertragsbedingungen auch die Aufnahme von Wertpapier-Darlehensgeschäften.
- Es ist künftig möglich, verschiedene Anteilsklassen für ein und dasselbe Sondervermögen mit unterschiedlichen Rechten hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes und der Verwaltungsvergütung zu vereinbaren.
- Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile dürfen künftig von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt werden, sofern die Besonderen Vertragsbedingungen dies vorsehen.

Angesichts der neuen Gesetzeslage haben wir die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen für die Sondervermögen HANSAaccura, HANSAbalance, HANSACentro, HANSAdynamic geändert.

Die wesentliche Änderung bezieht sich auf die börsentägliche Ermittlung des Wertes des Sondervermögens. Diese erfolgt künftig nicht mehr durch die Depotbank, sondern durch die HANSAINVEST unter Kontrolle der Depotbank. Die Möglichkeit der Bildung von Anteilsklassen wird derzeit nicht wahrgenommen.

Die neuen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die aufgeführten Investmentfondsanteil-Sondervermögen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, mit Geschäftszeichen WA 42/18-976620.101 am 8. September 2003 genehmigt.

Die neuen Besonderen Vertragsbedingungen wurden für HANSAaccura unter dem Aktenzeichen WA 42/18-976620.101 am 8. September 2003 HANSAbalance unter dem Aktenzeichen WA 42/18-979971.101 am 9. September 2003 HANSACentro unter dem Aktenzeichen WA 42/18-979974.101 am 10. September 2003 HANSAdynamic unter dem Aktenzeichen WA 42/18-979975.101 am 10. September 2003 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, genehmigt und treten mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft.

Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten Investmentfondsanteil-Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG).
2. Sie legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Einleger (Anteilhaber) nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anteilhaber werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Die Anteilhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem KAGG und diesen Vertragsbedingungen ausschließlich im Interesse der Anteilhaber vorgeschriebenen Überwachungs- und Kontrollaufgaben.
3. Sie hat insbesondere
 - a) die Vermögensgegenstände zu verwahren, soweit Bankguthaben nicht bei anderen Kreditinstituten angelegt sind;
 - b) der Anlage von Mitteln des Sondervermögens in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über diese Bankguthaben zuzustimmen, wenn sie mit den Vorschriften des KAGG und den Vertragsbedingungen vereinbar sind;
 - c) nicht verwahrfähige Vermögensgegenstände laufend zu überwachen;

- d) die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vorzunehmen;
- e) den Wert des Sondervermögens sowie den Wert des Anteils unter Mitwirkung der Gesellschaft zu ermitteln, wenn in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ diese Ermittlungen nicht durch die Kapitalanlagegesellschaft vorgesehen sind;
- f) die Erträge auszuzahlen, sofern Ausschüttungen vorgesehen sind.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anteilhabern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Investmentanteile verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören.

§ 4 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft erwirbt für das Sondervermögen Anteile an Sondervermögen im Sinne von § 1 KAGG, die keine Spezialfonds sind, sowie ausländische Investmentanteile, die nach dem Auslandsinvestmentgesetz im Inland öffentlich vertrieben werden dürfen und bei denen die Anteilhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.
2. Die Gesellschaft darf Anteile an Sondervermögen und an ausländischen Investmentvermögen, die mehr als 5 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen Sondervermögen oder ausländischen Investmentvermögen anlegen dürfen, nur erwerben, wenn diese Anteile nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft anstelle von Bankguthaben gehalten werden dürfen.

3. Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Vertragsbedingungen“
 - die Arten der Sondervermögen und der von ausländischen Investmentgesellschaften verwalteten Vermögen, deren Anteile für das Sondervermögen erworben werden dürfen, sowie den Anteil des Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf;
 - den Umfang, in dem für das Sondervermögen ausländische Investmentanteile erworben werden dürfen, und die Staaten, in denen ausländische Investmentgesellschaften als Aussteller solcher Investmentanteile ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung haben;
 - ob, für welchen Zweck und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte getätigt werden dürfen, die Finanzinstrumente im Sinne von § 8d Abs. 1 KAGG zum Gegenstand haben.
4. Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen.
5. Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

§ 5 Anlagegrenzen, Bankguthaben

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGG und die in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an einem Sondervermögen oder an einem ausländischen Investmentvermögen angelegt werden.
3. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nicht mehr als 10 % der ausgegebenen Anteile eines anderen Sondervermögens oder eines ausländischen Investmentvermögens erwerben.
4. Bei ausländischen Investmentvermögen, die aus mehreren Teilfonds bestehen (sogenannte Umbrellafonds), beziehen sich die in Absatz 2 und 3 geregelten Anlagegrenzen jeweils auf einen Teilfonds.
5. Der Teil des Sondervermögens, der in Bankguthaben und/oder Geldmarktpapieren (Einlagenzertifikate von Kreditinstituten,

unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes, der Sondervermögen des Bundes oder der Bundesländer sowie vergleichbare Papiere der Europäischen Gemeinschaften oder von anderen Staaten, die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind) sowie in Anteilen gemäß § 8 Abs. 3a KAGG gehalten werden darf, wird in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt. Dabei dürfen Einlagenzertifikate desselben Kreditinstituts nicht mehr als 10 % des Sondervermögens ausmachen. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgeschrieben.

6. Der Wert der Anteile an Sondervermögen und ausländischen Investmentvermögen darf insgesamt 51 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten.

§ 6 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 7 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Anteile zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Anteile 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Wert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Anteile darf zusammen mit dem Wert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Anteile 15 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Die Gesellschaft kann sich auch eines, von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen, in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 9a Abs. 1 Satz 2, 9b und 9c KAGG

abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anteilinhaber gewährleistet ist.

§ 8 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Rechte hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination der genannten Gesichtspunkte (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
5. Sofern die Rechte der Anteilinhaber bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anteilinhaber einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse ausschließlich in Globalurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 9 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anteilinhaber können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.

4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

§ 10 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 8 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den im KAGG genannten Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung.
2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Anteilwert zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Außer dem Ausgabeaufschlag werden von der Gesellschaft weitere Beträge von den Zahlungen des Anteilwerbers zur Deckung von Kosten nur dann verwendet, wenn dies die „Besonderen Vertragsbedingungen“ vorsehen.
3. Der Rücknahmepreis ist der vorbehaltlich eines Rücknahmeabschlages nach Absatz 1 ermittelte Anteilwert. Soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ ein Rücknahmeabschlag vorgesehen ist, zahlt die Depotbank den Anteilwert abzüglich des Rücknahmeabschlages an den Anteilinhaber und den Rücknahmeabschlag an die Gesellschaft aus. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
4. Der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilabrufs bzw. Rücknahmeauftrages folgende Wertermittlungstag.

§ 11 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzuge-

ben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 12 Rechnungslegung

1. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Rechenschaftsbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 24a Abs. 1 i.V.m. § 25I Abs. 5 Satz 1 KAGG bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 24a Abs. 2 i.V.m. § 25I Abs. 5 Satz 1 KAGG bekannt.
3. Die Gesellschaft wird im Rechenschaftsbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angeben, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an anderen Sondervermögen oder an ausländischen Investmentvermögen berechnet worden sind, sowie die Vergütung angeben, die dem Sondervermögen von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 13 Kündigung und Auflösung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens drei Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und im Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht kündigen.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anteilinhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen.

§ 14 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwen-

dungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zu Lasten des Sondervermögens gehen (§ 15 Abs. 3 Buchst. e) KAGG), bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht bekannt gemacht und treten – mit Ausnahme der Änderungen nach Absatz 4 – frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntgabe in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein früherer Termin genannt wird. In einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger, die spätestens mit der Bekanntmachung gemäß Satz 1 zu erfolgen hat, ist auf die vorgesehenen Änderungen, ihr In-Kraft-Treten und die Stelle, bei der der Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht zu erhalten ist, hinzuweisen.
4. Im Fall der Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 15 Abs. 3 Buchstabe e) KAGG) treten diese 13 Monate nach Bekanntmachung im Rechenschaftsbericht oder Halbjahresbericht in Kraft. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anteilinhaber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Investmentfondsanteil-Sondervermögen **HANSA-accura**, die nur in Verbindung mit den für Investmentfondsanteil-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank für das Sondervermögen ist die CONRAD HINRICH DONNER BANK AG, mit Sitz in Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Investmentfondsanteile

1. In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Anteile an Wertpapier-, Grundstücks- und Geldmarkt-Sondervermögen aufgenommen, die keine Spezialfonds sind, sowie ausländische Investmentanteile, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz im Inland öffentlich vertrieben werden dürfen und bei denen die Anteilhaber das Recht zur Anteilrückgabe haben, sofern die die Investmentanteile ausstellende Investmentgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem der folgenden Länder (OECD) hat:

Australien	Polen
Island	Schweiz
Japan	Tschechien
Kanada	Türkei
Korea	Ungarn
Mexiko	USA
Neuseeland	

2. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an inländischen Wertpapier-Sondervermögen und ausländischen Wertpapier-Investmentanteilen anlegen, nach deren Vertragsbedingungen folgende Wertpapiere erworben werden können: verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Wandel-

schuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller sowie in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente.

3. Die Gesellschaft darf bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Grundstücks-Sondervermögen anlegen, nach deren Vertragsbedingungen folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein können: Geschäftsgrundstücke, gemischtgenutzte Grundstücke, Mietwohngrundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts sowie andere Grundstücke.

4. Die Gesellschaft darf bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Geldmarkt-Sondervermögen anlegen, die nach den Vertragsbedingungen in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen.

5. Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in ausländischen Investmentanteilen im Rahmen des Absatzes 1 anlegen.

6. Entfallen die Erwerbsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4, so sind die Investmentanteile bzw. die Anteile an den Sondervermögen interessewahrend innerhalb einer angemessenen Frist zu veräußern.

§ 3 Finanzinstrumente mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens folgende Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, nur mit Absicherungszweck tätigen, wobei die entsprechenden Gegengeschäfte zur Glattstellung zulässig sind: Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemisst, erwerben.

2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das

Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem

- (1) Wert des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder
 - (2) Basispreis und dem Wert des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
- b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

§ 4 Notierte und nichtnotierte

Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente im Sinne des § 3 zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente im Sinne des § 3 zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.
3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
 - b) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 5 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rech-

nung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.

2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.
3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält.

§ 6 Wertpapier-Darlehen

§ 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist bei Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 7 Anlageausschuss

Die Auswahl der einzelnen Vermögensgegenstände sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuss bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 8 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten.

ANTEILKLASSEN

§ 9 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 10 Absatz 2 der „Allgemeine Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 10 Anteilscheine

Die Rechte der Anteilinhaber werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.

§ 11 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt 2,5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 12 Kosten*

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,06 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;

- d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise;
- e) Kosten über die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern.

4. Soweit das erworbene Investmentvermögen von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dafür dem Sondervermögen von der Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge und keine Verwaltungsvergütung belastet. Bei der Verwaltungsvergütung kann das dadurch erreicht werden, dass die Gesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an solchen verbundenen Investmentvermögen entfallenden Teil – gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe – jeweils um die von den erworbenen Investmentvermögen berechnete Verwaltungsvergütung kürzt.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 13 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus Investmentanteilen, Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. September und endet am 31. August.

* Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bankaufsichtsbehörde.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Investmentfondsanteil-Sondervermögen **HANSAbalance**, die nur in Verbindung mit den für Investmentfondsanteil-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank für das Sondervermögen ist die CONRAD HINRICH DONNER BANK AG, mit Sitz in Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Investmentfondsanteile

1. In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Anteile an Wertpapier-, Grundstücks- und Geldmarkt-Sondervermögen aufgenommen, die keine Spezialfonds sind, sowie ausländische Investmentanteile, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz im Inland öffentlich vertrieben werden dürfen und bei denen die Anteilinhaber das Recht zur Anteilrückgabe haben, sofern die die Investmentanteile ausstellende Investmentgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem der folgenden Länder (OECD) hat:

Australien	Polen
Island	Schweiz
Japan	Tschechien
Kanada	Türkei
Korea	Ungarn
Mexiko	USA
Neuseeland	

2. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an inländischen Wertpapier-Sondervermögen und ausländischen Wertpapier-Investmentanteilen anlegen, nach deren Vertragsbedingungen folgende Wertpapiere erworben werden können: verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Wandelschuldver-

schreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller sowie in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente.

3. Die Gesellschaft darf bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Grundstücks-Sondervermögen anlegen, nach deren Vertragsbedingungen folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein können: Geschäftsgrundstücke, gemischtgenutzte Grundstücke, Mietwohngrundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts sowie andere Grundstücke.

4. Die Gesellschaft darf bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Geldmarkt-Sondervermögen anlegen, die nach den Vertragsbedingungen in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen.

5. Die Gesellschaft darf bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in ausländischen Investmentanteilen im Rahmen des Absatzes 1 anlegen.

6. Entfallen die Erwerbsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4, so sind die Investmentanteile bzw. die Anteile an den Sondervermögen interessenswährend innerhalb einer angemessenen Frist zu veräußern.

§ 3 Finanzinstrumente mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens folgende Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, nur mit Absicherungszweck tätigen, wobei die entsprechenden Gegengeschäfte zur Glattstellung zulässig sind:

Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemisst, erwerben.

2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass

- a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das

Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem

- (1) Wert des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder
 - (2) Basispreis und dem Wert des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
- b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

§ 4 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente im Sinne des § 3 zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente im Sinne des § 3 zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.
3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapieren verbrieftete Finanzinstrumente nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
 - b) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihr Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 5 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.

2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.
3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält.

§ 6 Wertpapier-Darlehen

§ 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist bei Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 7 Anlageausschuss

Die Auswahl der einzelnen Vermögensgegenstände sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuss bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 8 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten.

ANTEILKLASSEN

§ 9 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 10 Absatz 2 der „Allgemeine Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 10 Anteilscheine

Die Rechte der Anteilinhaber werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.

§ 11 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3,5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 12 Kosten*

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,08 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;

- d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise;
- e) Kosten über die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern.

4. Soweit das erworbene Investmentvermögen von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dafür dem Sondervermögen von der Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge und keine Verwaltungsvergütung belastet. Bei der Verwaltungsvergütung kann das dadurch erreicht werden, dass die Gesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an solchen verbundenen Investmentvermögen entfallenden Teil – gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe – jeweils um die von den erworbenen Investmentvermögen berechnete Verwaltungsvergütung kürzt.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 13 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus Investmentanteilen, Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. September und endet am 31. August.

* Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bankaufsichtsbehörde.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Investmentfondsanteil-Sondervermögen **HANSACentro**, die nur in Verbindung mit den für Investmentfondsanteil-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank für das Sondervermögen ist die CONRAD HINRICH DONNER BANK AG, mit Sitz in Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Investmentfondsanteile

1. In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Anteile an Wertpapier-, Grundstücks- und Geldmarkt-Sondervermögen aufgenommen, die keine Spezialfonds sind, sowie ausländische Investmentanteile, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz im Inland öffentlich vertrieben werden dürfen und bei denen die Anteilhaber das Recht zur Anteilrückgabe haben, sofern die die Investmentanteile ausstellende Investmentgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem der folgenden Länder (OECD) hat:

Australien	Polen
Island	Schweiz
Japan	Tschechien
Kanada	Türkei
Korea	Ungarn
Mexiko	USA
Neuseeland	

2. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an inländischen Wertpapier-Sondervermögen und ausländischen Wertpapier-Investmentanteilen anlegen, nach deren Vertragsbedingungen folgende Wertpapiere erworben werden können: verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Wandel-

schuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller sowie in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente.

3. Die Gesellschaft darf bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Grundstücks-Sondervermögen anlegen, nach deren Vertragsbedingungen folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein können: Geschäftsgrundstücke, gemischtgenutzte Grundstücke, Mietwohngrundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts sowie andere Grundstücke.

4. Die Gesellschaft darf bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Geldmarkt-Sondervermögen anlegen, die nach den Vertragsbedingungen in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen.

5. Die Gesellschaft darf bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens in ausländischen Investmentanteilen im Rahmen des Absatzes 1 anlegen.

6. Entfallen die Erwerbsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4, so sind die Investmentanteile bzw. die Anteile an den Sondervermögen interessewährend innerhalb einer angemessenen Frist zu veräußern.

§ 3 Finanzinstrumente mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens folgende Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, nur mit Absicherungszweck tätigen, wobei die entsprechenden Gegengeschäfte zur Glattstellung zulässig sind: Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemisst, erwerben.

2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das

Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem

- (1) Wert des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder
 - (2) Basispreis und dem Wert des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
- b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

§ 4 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente im Sinne des § 3 zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente im Sinne des § 3 zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.
3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
 - b) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 5 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.

2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.
3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

§ 6 Wertpapier-Darlehen

§ 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist bei Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 7 Anlageausschuss

Die Auswahl der einzelnen Vermögensgegenstände sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuss bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 8 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten.

ANTEILKLASSEN

§ 9 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 10 Absatz 2 der „Allgemeine Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS UND KOSTEN

§ 10 Anteilscheine

Die Rechte der Anteilinhaber werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.

§ 11 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 12 Kosten*

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,09 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;

- d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise;
- e) Kosten über die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern.

4. Soweit das erworbene Investmentvermögen von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dafür dem Sondervermögen von der Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge und keine Verwaltungsvergütung belastet. Bei der Verwaltungsvergütung kann das dadurch erreicht werden, dass die Gesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an solchen verbundenen Investmentvermögen entfallenden Teil – gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe – jeweils um die von den erworbenen Investmentvermögen berechnete Verwaltungsvergütung kürzt.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 13 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus Investmentanteilen, Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. September und endet am 31. August.

* Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bankaufsichtsbehörde.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Investmentfondsanteil-Sondervermögen **HANSAdynamic**, die nur in Verbindung mit den für Investmentfondsanteil-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

DEPOTBANK

§ 1 Depotbank

Depotbank für das Sondervermögen ist die CONRAD HINRICH DONNER BANK AG, mit Sitz in Hamburg.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Investmentfondsanteile

1. In das Sondervermögen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Anteile an Wertpapier-, Grundstücks- und Geldmarkt-Sondervermögen aufgenommen, die keine Spezialfonds sind, sowie ausländische Investmentanteile, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz im Inland öffentlich vertrieben werden dürfen und bei denen die Anteilhaber das Recht zur Anteilrückgabe haben, sofern die die Investmentanteile ausstellende Investmentgesellschaft ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem der folgenden Länder (OECD) hat:

Australien	Polen
Island	Schweiz
Japan	Tschechien
Kanada	Türkei
Korea	Ungarn
Mexiko	USA
Neuseeland	

2. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an inländischen Wertpapier-Sondervermögen und ausländischen Wertpapier-Investmentanteilen anlegen, nach deren Vertragsbedingungen folgende Wertpapiere erworben werden können: verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Wandel-

schuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller sowie in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente.

3. Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Grundstücks-Sondervermögen anlegen, nach deren Vertragsbedingungen folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein können: Geschäftsgrundstücke, gemischtgenutzte Grundstücke, Mietwohngrundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts sowie andere Grundstücke.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Geldmarkt-Sondervermögen anlegen, die nach den Vertragsbedingungen in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 50 % des Wertes des Sondervermögens in ausländischen Investmentanteilen im Rahmen des Absatzes 1 anlegen.
6. Entfallen die Erwerbsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4, so sind die Investmentanteile bzw. die Anteile an den Sondervermögen interesselwährend innerhalb einer angemessenen Frist zu veräußern.

§ 3 Finanzinstrumente mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Sondervermögens folgende Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, nur mit Absicherungszweck tätigen, wobei die entsprechenden Gegengeschäfte zur Glattstellung zulässig sind: Devisenterminkontrakte abschließen sowie Optionsrechte zum Erwerb oder zur Veräußerung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes oder auf Zahlung eines Differenzbetrags, der sich an der Wertentwicklung von Devisen oder eines Devisenterminkontraktes bemisst, erwerben.
2. Optionsrechte im Sinne von Absatz 1, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrags einräumen, dürfen nur erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass
 - a) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das

Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem

- (1) Wert des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder
 - (2) Basispreis und dem Wert des Basiswerts zum Ausübungszeitpunkt,
- b) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

§ 4 Notierte und nichtnotierte Finanzinstrumente

1. Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente im Sinne des § 3 zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente im Sinne des § 3 zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.
3. Die in Absatz 2 genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur innerhalb der Grenzen des § 8e Abs. 2 KAGG getätigt werden.
4. Die Gesellschaft darf in Wertpapieren verbrieftete Finanzinstrumente nur erwerben, wenn
 - a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
 - b) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt.

§ 5 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.

2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.
3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.
4. Die Gesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilhaber für geboten hält.

§ 6 Wertpapier-Darlehen

§ 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist bei Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 7 Anlageausschuss

Die Auswahl der einzelnen Vermögensgegenstände sowie ihr zeitgerechtes Mischungsverhältnis werden von der Geschäftsführung nach Beratung mit einem sachverständigen, durch den Aufsichtsrat bestellten Anlageausschuss bestimmt.

BANKGUTHABEN UND GELDMARKTPAPIERE

§ 8 Bankguthaben und Geldmarktpapiere

Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben und in Geldmarktpapieren gehalten werden; Bankguthaben und Geldmarktpapiere können auch auf Fremdwährung lauten.

ANTEILKLASSEN

§ 9 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 10 Absatz 2 der „Allgemeine Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAMEPREIS UND KOSTEN

§ 10 Anteilscheine

Die Rechte der Anteilinhaber werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht.

§ 11 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 12 Kosten*

1. Die monatliche Verwaltungsvergütung der Gesellschaft beträgt bis zu 0,1 % des Wertes des Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
2. Die Depotbank erhält eine Vergütung von 0,05 % des Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Rechenschafts- und Halbjahresberichte;

- d) Kosten der Bekanntmachung der Rechenschafts- und Halbjahresberichte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise;
- e) Kosten über die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern.

4. Soweit das erworbene Investmentvermögen von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dafür dem Sondervermögen von der Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge und keine Verwaltungsvergütung belastet. Bei der Verwaltungsvergütung kann das dadurch erreicht werden, dass die Gesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an solchen verbundenen Investmentvermögen entfallenden Teil – gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe – jeweils um die von den erworbenen Investmentvermögen berechnete Verwaltungsvergütung kürzt.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 13 Thesaurierung der Ertäge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus Investmentanteilen, Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. September und endet am 31. August.

* Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bankaufsichtsbehörde.

Kapitalanlagegesellschaft, Depotbanken und Gremien

HANSAINVEST

Hanseatische Investment-GmbH

Postfach 60 09 45
22209 Hamburg
Hausanschrift:
Kapstadtring 8
22297 Hamburg

Kunden-Servicecenter:
Telefon: (0 18 03) 33 01 10
Telefax: (0 18 03) 33 01 11

Internet: www.hansainvest.com
E-Mail: service@hansainvest.de

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
EUR 10.500.000,–
Haftendes Eigenkapital:
EUR 10.703.000,–
(Stand 31.12.2002)

Gesellschafter:

NOVA Allgemeine Versicherung AG, Hamburg
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für
Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg

Depotbank:

CONRAD HINRICH DONNER BANK AG,
Hamburg
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:
EUR 20.500.000,–
Haftendes Eigenkapital:
EUR 52.760.000,–
(Stand 31.12.2002)

Aufsichtsrat:

Ulrich Leitermann (Vorsitzender),
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe
(zugleich stellvertretender Präsident des
Verwaltungsrats der HANSA-NORD-LUX
Managementgesellschaft)

Udo Bandow (stellvertretender Vorsitzender),
Aufsichtsratsmitglied der
VEREINS- UND WESTBANK AG
(zugleich Präsident des Verwaltungsrats der
HANSA-NORD-LUX Managementgesellschaft)

Harald Boberg, (bis 23. Mai 2003)
Partner M.M.WARBURG & CO, Hamburg

Frank Diegel, (ab 23. Mai 2003)
Vorstandsmitglied der
VEREINS- UND WESTBANK AG

Peter Dreißig,
Präsident der Handwerkskammer Cottbus

Klaus Hackert,
Präsident der Handwerkskammer Heilbronn

Michael Petmecky,
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe

Dr. Henner Puppel,
Sprecher des Vorstandes National-Bank AG,
Essen

Holger Wenzel,
Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes
des Deutschen Einzelhandels, Berlin

Karl Josef Wirges,
Präsident der Handwerkskammer Rheinhessen

Wirtschaftsprüfer:

PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft/
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg

Geschäftsführung:

Gerhard Gminder

Gerhard Lenschow
(zugleich Verwaltungsratsmitglied der
HANSA-NORD-LUX Managementgesellschaft
sowie Geschäftsführer der SIGNAL IDUNA
Asset Management GmbH)

Dr. Jörg W. Stotz

Lothar Tuttas



HANSAINVEST.
Ihr Kapital.
Unsere Kompetenz.
Ihr Anlageerfolg.

Y 400 A 10/2003 Schrm

Ein Unternehmen der
SIGNAL IDUNA Gruppe